



GEMEINDEORDNUNG

Entwurf für Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2017

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Ermensee die folgende Gemeindeordnung.

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2 Funktion der Gemeinde	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln	3
§ 4 Organe und weitere Gremien	4
§ 5 Amtsdauer	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
§ 7 Information, Kommunikation	5
II. Stimmberechtigte	5
§ 8 Stimmrecht	5
§ 9 Petitionsrecht	5
§ 10 Gemeindeinitiative	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren	6
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung	6
§ 14 Politische Planung	7
§ 15 Wahlen	7
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse und Sachentscheide	7
§ 17 Finanzgeschäfte	8
§ 18 Kontrolle und Steuerung	8
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
§ 20 Anträge, Fragen	9
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV. Gemeinderat	9
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
§ 23 Funktion des Gemeinderats	10
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
V. Gemeindeverwaltung	10
§ 25 Gemeindeverwaltung	10
§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	11
VI. Weitere Gremien	11
§ 27 Bildungskommission	11
§ 28 Revisionsstelle	11
§ 29 Controllingkommission	11
§ 30 Bürgerrechtskommission	12
§ 31 Betriebskommission Wasserversorgung	12
§ 32 Urnenbüro	13
§ 33 Weitere Kommissionen	13
VII. Finanzhaushalt	13
§ 34 Grundsätze	13
§ 35 Verfahren beim Budget	13
§ 36 Verfahren bei dem Jahresbericht mit Jahresrechnung	14
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 37 In-Kraft-Treten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Ermensee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen stellt in Rot eine goldene Zinnenburg mit schwarzem Tor dar. Das Schildbild erinnert an die zu Beginn des 13. Jahrhunderts von den Kyburgern erbaute Burg.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,

b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung,

c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,

b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,

c. handeln, ehrlich, vorbildlich, bevölkerungsorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

1 Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Revisionsstelle,
- d. Controllingkommission,
- e. Bildungskommission,
- f. Bürgerrechtskommission
- g. Urnenbüro,
- h. Betriebskommission Wasserversorgung,
- i. weitere Kommissionen.

§ 5 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission Gemeindeschreiber/in Schulleitung
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission Revisionsstelle
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Anstellung bei der Gemeinde
Anstellung bei der Gemeinde	Controllingkommission Revisionsstelle
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstellen der Gemeindeverwaltung und das Internet.

³ Veröffentlicht werden u.a.:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
- b. Weitere wichtige Beschlüsse,
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 19 und 20,
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen,
 - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen,
 - Einladung, Traktandenliste,
 - Protokoll.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, möglichst innert 6 Monaten schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a-e können, zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

1 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. Revisionsstelle,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderats,
- b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controllingkommission,
- c. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerrechtskommission,
- d. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission,
- e. die freiwählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse und Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte (Gemeindeverbände, Zweckverbände, andere Gemeinden, öffentlich-rechtlich Gesellschaft, privatrechtliche, natürliche oder juristische Personen, etc.), soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 300'000 Franken übersteigt,
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Politische Planung, Budget, Jahresrechnung, § 17)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Die Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten hat in der Regel 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

⁴ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁵ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge, Fragen

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
- b. Kredite über CHF 1'000'000,
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung der verschiedenen Ressorts und Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.

² Der Gemeinderat

- a. nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und ist operativer Führungsverantwortlicher der ihm zugeteilten Ressorts,
- b. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- d. ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule,
- e. genehmigt die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm,
- f. genehmigt die Leitbilder und Leistungsaufträge,
- g. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,

- h. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung,
- i. wird zum Einreichen und/oder Unterstützen eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung ermächtigt,
- k. erlässt aufgrund des kantonalen Personalgesetzes die Personal- und Besoldungsverordnung.

§ 23 Funktion des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig und tragen die operative Verantwortung. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG,
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
 - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten,
 - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00,
 - d. gebundene Ausgaben.

V. Gemeindeverwaltung

§ 25 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiterinnen und

Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

§ 27 Bildungskommission

1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats sowie aus einem weiteren Mitglied.

2 Die Gesamtverantwortung über die Volksschule liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen.

3 Näheres regelt das vom Gemeinderat zu erlassene Schulreglement.

§ 28 Revisionsstelle

1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

2 Die Revisionsstelle wird jeweils auf den Anfang einer Legislatur bestimmt.

§ 29 Controllingkommission

1 Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

2 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
 - b. den Budgetentwurf,
 - c. den Jahresbericht,
 - d. Finanzgeschäfte,
 - e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.
3. Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2 lit. a-e. Sie gibt ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung ab.

§ 30 Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem für das Ressort Einbürgerung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren fünf Mitgliedern.
- 2 Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 3 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche schriftlich vorbringen.
 - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und bezieht die Einwendungen der Stimmberechtigten in den Entscheidungsprozess nach pflichtgemäsem Ermessen mit ein.
 - d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

§ 31 Betriebskommission Wasserversorgung

- 1 Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie aus dem für das Ressort Wasserversorgung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats.
- 2 Die Betriebskommission und der Wassermeister werden vom Gemeinderat gewählt.
- 3 Die Betriebskommission unterstützt den Gemeinderat bei der Entwicklung und der strategischen Planung der Wasserversorgung sowie bei der Erstellung des Leistungsauftrags.
- 4 Der Wassermeister nimmt an den Sitzungen der Wasserversorgungskommission mit beratender Stimme teil.
- 5 Die Betriebskommission
- ist verantwortlich für die betriebliche Führung der Wasserversorgung Ermensee gemäss Reglement,
 - unterbreitet dem Gemeinderat den Budgetentwurf und allfällige Sonder- und Zusatzkredite,

- beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. f),
- ist zuständig für die Qualitätssicherung und die gesetzeskonforme Information der Qualitätssicherung.

§ 32 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
- c. den weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertreter,
- b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c,
- c. rekrutiert im Bedarfsfall (z.B. bei Wahlen) die nötigen Hilfskräfte.

Die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1. lit. c werden im Urnenverfahren gewählt.

§ 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf allenfalls weitere Geschäfte gemäss § 29 bis spätestens am 30. September.

² Die Controllingkommission erstattet bis spätestens 15. Oktober zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die gemäss Absatz 1 aufgeführten Geschäfte und gibt ihre Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss sowie die Nachtragskredite und nimmt Kenntnis vom Aufgaben- und Finanzplan sowie von den übrigen dazugehörigen Planungs- und Kontrollinstrumenten.

§ 36 Verfahren bei dem Jahresbericht mit Jahresrechnung

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 28 und § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Revisionsstelle unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht zur Jahresrechnung, die Controllingkommission jenen zum Jahresbericht sowie ihre Empfehlungen bis spätestens am 15. April.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den dazugehörenden Planungs- und Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Jahresrechnung 2017 und die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 30. Juni 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Reto Spörri

Der Gemeindeschreiber:

Jost Heim